

PROTOKOLL

über die *ordentliche* und *öffentliche* Sitzung des

GEMEINDERATES

am **3. September 2018** im Sitzungssaal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:10 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 27. August 2018 mittels Einladungskurrende bzw. E-Mail

Anwesende:	01) Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann	
	02) Vize-Bürgermeister	Hubert Gansch	
03) GGRⁱⁿ	Ilse Schindlegger	04) GGR	Gottfried Auer
05) GGR	Karl Braunsteiner	06) GGR	Johann Moderbacher
07) GGR	Ing. Wilfried Böhm	08) GGR	Ing. Herbert Schwaiger
09) GRⁱⁿ	Edith Sommerauer, BSc	10)	
11) GR	Oskar Brunnlechner	12) GRⁱⁿ	Brigitte Siedl
13) GRⁱⁿ	Dr. Martina Haag	14) GR	Otto Buder
15) GR	Manfred Liedl	16) GRⁱⁿ	Josefa Karner
17) GR	Karl Zöchbauer	18) GR	Johannes Blasl, MSc
19)		20) GRⁱⁿ	Sabrina Kalteis
21)			

Entschuldigt abwesend:

01) GR	Michael Gruber	02) GR	Karl Peter Bacher
03) GR	Joachim Knoll	04)	

Schriftführer:	GGR	Gottfried Auer
Vorsitzender:	Bürgermeister	Ing. Kurt Wittmann

Die Sitzung war *öffentlich* und *beschlussfähig*.

Tagesordnung:

- 01) **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2018**
- 02) **Bahnhof-Brücke; Darlehensvertrag über 600.000 Euro mit der Austrian Anadi Bank**
- 03) **Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem (ABA + WVA – Teil 1)**
 - 0301) Förderungsvertrag B700869 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses; Annahmeerklärung
 - 0302) Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds; Annahmeerklärung
- 04) **Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 4. September 1981, zuletzt geändert am 24. Mai 2018**
- 05) **Vermietergemeinschaft Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach/Markt-gemeinde Kirchberg an der Pielach; Neuvermietung der Wohnung im Feuerwehrhaus Tradigist**
- 06) **Prekariatsvertrag mit Harald Fahrngruber**
- 07) **Örtliches Raumordnungskonzept (Flächenwidmungsplan); Änderung**
- 08) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird nachstehend angeführter Tagesordnungspunkt behandelt:

01) **Personalangelegenheiten**

Über Dringlichkeitsantrag von Herrn Bürgermeister wird mit nachfolgend einstimmigen Beschluss die Tagesordnung des öffentlichen Teiles der heutigen Gemeinderatssitzung erweitert durch Unterteilung des Tagesordnungspunktes

07) **Örtliches Raumordnungskonzept (Flächenwidmungsplan); Änderung**

in zwei getrennte Punkte:

0701) **Flächenwidmungsplan – Änderungspunkte 2 und 10**

0701) **Bebauungsplan - Änderung**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie als einzigen Zuhörer den Tradigister Feuerwehrkommandant Andreas Veitinger, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 3. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

TOP 01 *Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2018*

Nachdem über Befragung durch Herrn Bürgermeister kein Änderungsantrag eingebracht wird, gelten sowohl das Protokoll über den öffentlichen Teil als auch jenes über den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2018 in der vorliegenden Form als genehmigt.

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 02 *Bahnhof-Brücke; Darlehensvertrag über 600.000 Euro mit der Austrian Anadi Bank*

Zum Zwecke der Finanzierung des Bauvorhabens Pielach-Brücke, der sogenannten „Bahnhof-Brücke“, ist entsprechend dem Finanzierungsplan bzw. dem Voranschlag für dieses Vorhaben im Haushaltsjahr 2018 von der Gemeinde ein Bankdarlehen in der Höhe von 600.000 Euro aufzunehmen.

Bei der durch die FRC Finance & Risk Consult GmbH erfolgten Ausschreibung ist als Bestbieter die Austrian Anadi Bank mit einem angebotenen Zinsaufschlag von 0,65 % auf den 6M-EURIBOR, wobei der Indikator nach unten mit 0,00 % begrenzt wird, für die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren, hervorgegangen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, die Genehmigung des im Entwurf vorliegenden Kreditvertrages bzw. die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von 600.000 Euro für die Finanzierung des Bauvorhabens Pielachbrücke mit einer Laufzeit von 25 Jahren entsprechend dem vorliegenden Angebot bei der Austrian Anadi Bank betreffend dem Darlehen in der Höhe von 600.000 Euro.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 03 *Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem (ABA + WVA – Teil 1)***TOP 0301 *Förderungsvertrag B700869 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses; Annahmeerklärung***

Mit Schreiben vom 17. Mai 2018 wird die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach in Kenntnis gesetzt, dass die Förderung der beantragten Maßnahme Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem (ABA + WVA – Teil 1), Funktionsfähigkeitsfrist 30. April 2018, auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16. Mai 2018 der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 17. Mai 2018 gewährt wurde.

Demnach wird die Gesamtförderung im vorläufigen Fördersatz von 15 % der förderbaren vorläufigen Investitionskosten von 43.000 € bzw. im Nominale von 19.600 € in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, vom 17. Mai 2018, Antragsnummer B700869, betreffend der Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 Leitungsinformationssystem (ABA + WVA - Teil 1).

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

***TOP 0302 Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds;
Annahmeerklärung***

Herr Bürgermeister bringt die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit Schreiben vom 21. Juni 2018 zur Kenntnis, wonach bis zur Endabrechnung zu den vorläufig förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von 43.000 € eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von 4.900 € zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert wird.

Die Auszahlung der Pauschalbeiträge für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Juni 2018, WWF-10226101/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Rabenstein an der Pielach, LIS ABA und WVA Teil 1, Bauabschnitt 101.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 04**Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 4. September 1981,
zuletzt geändert am 24. Mai 2018**

Die zuletzt vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 beschlossene Friedhofsgebührenordnung wurde gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, dem Amt der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 wurde der Gemeinde Folgendes mitgeteilt: Die §§ 2 und 3 der Friedhofsgebührenordnung enthalten noch den Begriff „gemauerte Grabstellen“. Mit 7. Juli 2015 ist die 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Kraft getreten. In § 26 Abs. 1 leg. cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstelle“ entfallen und die vormals bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „sonstige Grabstellen“ umbenannt. Auf das Rundschreiben mit der beiliegenden Musterverordnung der Abteilung Gemeinden vom 21. Juli 2015 mit der Aktenzahl IVW3-LG-1948001/013-2014 wurde verwiesen.

Auf Grund der obigen Ausführung ist, aus Sicht der Abteilung Gemeinden, die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belastet. Dem Gemeinderat wird daher Gelegenheit gegeben, die vorgelegte Verordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Änderungsverordnung darf nicht rückwirkend in Kraft treten, sondern frühestens mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachung zunächst folgt.

Die neuerlich erlassene Verordnung – es brauchen nur die §§ 2 und 3 neu beschlossen und kundgemacht werden – ist, nach erfolgter Kundmachung, durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung wiederum vorzulegen.

Besagte Änderungen betreffen

§ 2

Grabstellengebühren

~~(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für~~

~~a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber, Urnen)~~

~~— zur Beerdigung bis 2 Leichen ————— € 270,00~~

~~— zur Beerdigung bis 4 Leichen ————— € 540,00~~

~~b) gemauerte Grabstellen - Grüfte ————~~

~~— zur Beerdigung bis 3 Leichen ————— € 1.350,00~~

~~— zur Beerdigung bis 6 Leichen ————— € 2.250,00~~

~~c) gemauerte Grabstellen - Urnennischen~~

~~— zur Beerdigung bis zwei Urnen ————— € 400,00~~

~~(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:~~

~~Gräber an der Friedhofsmauer~~

~~a) zur Beerdigung bis 2 Leichen € 300,00~~

~~b) zur Beerdigung bis 4 Leichen € 600,00~~

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen	
1. für 2 Leichen und Urnen	270,00 Euro
2. für 4 Leichen und Urnen	540,00 Euro
b) sonstige Grabstellen	
1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	1.350,00 Euro
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	2.250,00 Euro
3. Urnennische für bis 2 Urnen	400,00 Euro
c) Gräber an der Friedhofsmauer	
1. für bis 2 Leichen und Urnen	300,00 Euro
2. für bis 4 Leichen und Urnen	600,00 Euro

§ 3

Verlängerungsgebühren

~~(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.~~

~~(2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.~~

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, die nachstehend angeführte Textierung:

Der Gemeinderat der
Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach
hat in seiner Sitzung am 3. September 2018 folgende

Änderung

der

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschlossen:

§ 2

hat neu zu lauten

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| a) Erdgrabstellen | |
| 1. für 2 Leichen und Urnen | 270,00 Euro |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | 540,00 Euro |
| b) sonstige Grabstellen | |
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | 1.350,00 Euro |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | 2.250,00 Euro |
| 3. Urnennische für bis 2 Urnen | 400,00 Euro |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | |
| 1. für bis 2 Leichen und Urnen | 300,00 Euro |
| 2. für bis 4 Leichen und Urnen | 600,00 Euro |

§ 3

hat neu zu lauten

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Beschlussfassung: **einstimmig**
Anwesenheit: **18 Gemeinderatsmitglieder**

TOP 05 ***Vermietergemeinschaft Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach/
 Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach;
 Neuvermietung der Wohnung im Feuerwehrhaus Tradigist***

Frau Doris Sauprigl hat als bisherige Mieterin das Mietverhältnis in der Liegenschaft Tradigist-Dorf 91 mit Wirksamkeit 31. August 2018 gekündigt. Zeitnah wird die üblicherweise vorgesehene Wohnungsbegehung durchgeführt werden und entsprechend dem Ergebnis über die hinterlegte Kautions verfügt. In diesem Zusammenhang ersucht der als Zuhörer anwesende Tradigister Feuerwehrkommandant Andreas Veitinger um eine Terminverständigung zwecks Begehungsteilnahme.

Frau Sauprigl hat als mögliche Nachmieter Frau Corinna Häusler und Herrn Manuel Gravogl, derzeit wohnhaft in 3204 Kirchberg an der Pielach, Melker Straße 43/A/13, namhaft gemacht. Sie haben die freiwerdende und 70,98 m² große Wohnung besichtigt und ihr Mietinteresse an dieser sowie dem Kellerraum im Ausmaß von 9,3 m² zu einem Mietzins von monatlich insgesamt 480 Euro, bestehend aus dem Hauptmietzins in der Höhe von 400 Euro zuzüglich einem Betriebskosten-Akonto im Betrag von 80 Euro, ab 1. November 2018 samt Kautions-Hinterlegung angemeldet.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, die Vermietung der Wohnung im Feuerwehrhaus Tradigist, Tradigist-Dorf 91, ab 1. November 2018 an Frau Corinna Häusler und Herrn Manuel Gravogl mit einem monatlichen Mietzins von 480,00 Euro (inklusive Betriebskostenkonto) und gegen Hinterlegung einer Kautions in Form eines Sparbuches im Betrag von 800 Euro, entsprechend der diesem Beschluss zugrunde liegenden Vertragstextierung.

Beschlussfassung: **einstimmig**
Anwesenheit: **18 Gemeinderatsmitglieder**

Im Anschluss an vorgefassten Gemeinderatsbeschluss wird der entsprechende Mietvertrag unterfertigt mit dem Hinweis von Herrn Bürgermeister, dass dieser auch über gesonderten Beschluss von Vertretern der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach zu unterfertigen ist.

TOP 06 Prekariumsvertrag mit Harald Fahrngruber

Herr Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass Fitnessstudio-Betreiber Harald Fahrngruber, Ramsteinstraße 16, eine Genehmigung für die Abstellung von einem Buggy auf dem Dach der Grünschnittsammelstelle im Kreuzungsbereich der L5234 mit der Bundesstraße LB39 begehrt zwecks Optimierung der Bewerbung seines kürzlich in Betrieb genommenen Buggy- und Segway-Verleih, dies in Ergänzung des mit Gemeindegenehmigung bereits vor Jahren angebrachten Firmentransparents.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 9. August 2018, den nachstehenden Prekariumsvertrag in der vorliegenden Form:

Prekariumsvertrag

Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, 3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6 ist Alleineigentümer der Liegenschaft bzw. von dem Grundstück Nr. 136 EZ 818, 3203 Rabenstein an der Pielach, und schließt mit Herrn Harald Fahrngruber, 3203 Rabenstein an der Pielach, Ramsteinstraße 16, als Betreiber der Buggy- und Segway-Vermietung bzw. des Fitnessstudios „Fit Harry“ im gleichen Standort folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Dachfläche auf dem Grundstück Nr. 136, EZ 818, befindlichen Grünschnitt-Sammelstelle im Standort St. Pöltner Straße bzw. im Kreuzungsbereich der L5234 mit der Bundesstraße LB39.
2. Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, 3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6, stellt ein Teilstück der Dachfläche für die Abstellung eines Buggys für Werbezwecke ab August 2018 unentgeltlich zur Verfügung. Das auf der Dachfläche abgestellte Fahrzeug ist auf Kosten und Risiko von Herrn Harald Fahrngruber durch diesen oder im Auftrag dessen absturzsicher zu verankern bzw. ist das Fahrzeug in einem dem Ortsbild entsprechenden pfleglichen Zustand zu halten und die nachhaltig uneingeschränkte Dichtheit der Dacheindeckung zu gewährleisten für die gesamte Vertragsdauer zu gewährleisten; ebenso nach einer allfälligen Demontage. Die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ist in jeder Hinsicht schadlos zu halten, insbesondere in versicherungs- und haftungsrechtlichen Belangen.
3. Dieses Recht zur kostenlosen Nutzung der angeführten Dachfläche auf der Grünschnitt-Sammelstelle ist von der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, 3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6, jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen - widerrufbar.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand auf der Nutzungsfläche bzw. hierüber das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach herzustellen.

Beschlussfassung: **mehrstimmig** (1 Stimmenthaltung – GR Otto Buder)

Anwesenheit: **18 Gemeinderatsmitglieder**

TOP 07 Örtliches Raumordnungskonzept**TOP 0701 Flächenwidmungsplan; Änderungspunkte 2 und 10**

Herr Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass alle Kammern bzw. Interessensvertretungen, Nachbargemeinden sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren Nachbarn von der Auflage verständigt wurden.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Flächenwidmungsplanes sind in der Zeit vom 7. Jänner bis 20. Februar 2018 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden.

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 22. März 2018 diverse Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen. Die Änderungspunkte 2, 5 und 10 wurden vom Gemeinderat vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 Raumordnungsrecht beschlossen. In einem Schreiben der Abt. RU1 (Fr. Mag. Lampl) vom 30.5.2018, Zl. RU1-R-489/029-2017 wurde mitgeteilt, dass ein solcher bedingter Gemeinderatsbeschluss mangels zeitlicher Bestimmbarkeit keinen eindeutigen und deshalb keinen gültigen im Sinne des §24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 darstellt. Bezüglich des **Änderungspunktes 2** (Ortsteil Tradigist, Gst. 1222, 1223/4 u.a.) wurde mitgeteilt, dass vor dem Abschluss des diesbezüglichen „Vorgriffsverfahrens“ zur Änderung der Siedlungsgrenze seitens der überörtlichen Raumplanung eine Genehmigung nicht in Betracht kommt. Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens der Abt. RU2 vom 17.5.2018 (Zl. RU2-Ü-152/100-2017) Dieses Gutachten wurde der MG Rabenstein mit dem Schreiben vom 18. Juli 2018 (Zl. RU1-RO-14/031-2017) von Fr. Dr. Beroun-Linhart zur Kenntnis gebracht, und es darf im Sinne des § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, nachdem von der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand erhoben worden ist, die in der hier eingefügten und als Separatum beiliegenden Darstellung ersichtlichen Änderung für die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes herangezogen werden. Diese bewilligte Abänderung der Siedlungsgrenze wurde im Planentwurf vom ZT Büro Dr. Schedlmayer übernommen und liegt nunmehr inklusive Berücksichtigung eines Teilungsplanentwurfes des ZT Büros DI Schubert vor, wonach das Grundstück 1421/7 (KG Rabenstein) durch die Verlängerung der Gemeindefraße bis an die Grundstücksgrenze einen direkten Anschluss an das öffentliche Gut erhält. Dieser Straßenabschnitt ist nach Vorliegen eines rechtsgültigen Teilungsplanes (kann erst nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes erstellt werden) in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten bzw. zu übernehmen.

Für diese jetzt vorliegende Abänderung des Flächenwidmungsplanes ist deshalb ein neuer Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Unter diesem Gesichtspunkt erläutert Herr Bürgermeister nochmals nachstehend angeführten

Änderungspunkt 2 - KG Rabenstein, Ortsteil Tradigist – Planblatt 3

Grdst. .136/6, .137/1, 1222, 1223/4, 1223/6, 1223/7, 1237/1, 1237/2, 1237/3, 1240, 1241/1, 1241/4, 1249/1, 2910/2 (Teilflächen) sowie Grdst. 1247 (gesamt)

Umwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Bauland-Wohngebiet mit vertraglicher Regelung gem. § 17 NÖ-ROG 2014, Grünland-Grüngürtel – gärtnerische Gestaltung, Grünland-Freihaltefläche für die Siedlungsentwicklung, Grünland-Land- und Forstwirtschaft und Wasserfläche

- von Bauland-Wohngebiet auf Verkehrsfläche-öffentlich
- von Verkehrsfläche-öffentlich auf Bauland-Wohngebiet
- von Grünland-Land- und Forstwirtschaft – Wasserfläche auf Bauland-Wohngebiet
- Verlegung der Siedlungsgrenze aufgrund der Gefahrenzonenplan-Revision 2017

Örtliche Situation:

Dieser Bereich liegt zwischen der Landesstraße 5217 und dem Tradigistbach südöstlich des Zentrums von Tradigist. Das Gebiet ist zum Großteil bereits bebaut, dazwischen befinden sich jedoch einige Baulücken.

Planung und Änderungsanlass:

Als wesentlicher Änderungsanlass ist die Revision des Gefahrenzonenplanes anzusehen, welche ergeben hat, dass die bisher an der gelben Zone orientierte Siedlungsgrenze des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht mehr die Überflutungsgrenze bildet, sondern sich diese nunmehr wesentlich bachnäher befindet. Aus diesem Grund strengt die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach im Vorgriff eine Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes „NÖ-Mitte“ an.

Diesbezüglich wird in der Anlage ein Schriftsatz beigelegt, der die Überlegungen beinhaltet, die zu der Änderung, sowohl des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Flächenwidmungsplanes, als auch als Grundlage für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes „NÖ-Mitte“ dient.

Was nun die Flächenwidmung anlangt, so soll im ersten Schritt lediglich ein kleinerer Teil als Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, und zwar mit vertraglicher Regelung nach § 17 des NÖ-Raumordnungsgesetzes, der durch eine neue Verkehrsfläche und Wendepplatz erschlossen werden wird.

Bei den übrigen Flächen werden lediglich jene, die bereits bebaut sind, als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen. Die noch unbebauten Flächen werden als Grünland-Freihaltefläche gewidmet, um späteren Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Diese Flächen sind derzeit nicht verfügbar und werden auch von den Grundeigentümern nicht für eine Bebauung zur Verfügung gestellt.

Die in dem Antrag angeführten Erschließungsvarianten sind nicht verbindlich, zeigen jedoch die Möglichkeit auf, wie diese Flächen künftig erschlossen werden können.

Insgesamt stellt dieses Gebiet ein sehr zentrumsnahes, künftiges Siedlungsgebiet dar, welches im Sinne der Stärkung des Ortskernes von Tradigist mittel- bis langfristig einer Wohnbebauung zugeführt werden soll.

Betreffend **Änderungspunkt 10** wurde im Schreiben der Abt. RU1 (Fr. Mag. Lampl) vom 30.5.2018, Zl. RU1-R-489/029-2017 mitgeteilt, dass die Eignung als Standort für ein Wohngebäude mittels geotechnischem Gutachten nachzuweisen ist. Dieses Gutachten bzw. die Stellungnahme des Landesgeologen Dr. Joachim Schweigl vom 16.5.2018 liegt nun vor bzw. wurde es an die Abt. RU1 (DI Cikli) übermittelt. Laut nochmaliger telefonischer Rückfrage bei DI Cikli am 31.8.2018 geht das Gutachten in Ordnung und von ihrer Seite ist diesbezüglich nichts mehr offen. Es sollte aus ihrer Sicht einfach ein neuerlicher Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Unter diesem Gesichtspunkt erläutert Herr Bürgermeister nochmals nachstehend angeführten

Änderungspunkt 10 - KG Rabenstein – Ortsteile Dorf-Au (Steinwendtner) Planblatt 1
Grdst. 2400 (Teilfläche) - Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft
auf Grünland-Hofstelle

Örtliche Situation:

Der umzuwiddmende Bereich befindet sich etwa 160 m vom bestehenden Siedlungsgebiet entfernt.

Planung und Änderungsanlass:

Es ist geplant zu den bestehenden rein landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden auch ein Wohngebäude zu errichten, um eine Wohnmöglichkeit für den Besitzer dieser für den zukünftigen Hofübernehmer zu schaffen. Das Wirtschaftsgebäude liegt 1 km vom jetzigen Wohngebäude entfernt und beim derzeitigen Wirtschaftsgebäude besteht keinerlei Wohnmöglichkeit. Es soll daher direkt neben dem Stallgebäude ein Wohngebäude für den Hofübernehmer errichtet werden. Durch die Umsetzung des Projektes wird erreicht, dass die Fahrt zum Stallgebäude in Zukunft nicht mehr notwendig ist und somit die Tierbeobachtung, sowie das Tierwohl verbessert werden kann. Das Betriebskonzept geht aus der Anlage hervor.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister die Änderungspunkte 2 und 10 des Flächenwidmungsplanes bzw. des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend vorliegendem Entwurf des Büros Dr. Schedlmayer sowie die folgende zugehörige Verordnung:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Rabenstein** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 0702 Bebauungsplan; Änderung

Entsprechend der Ausführungen von Herrn Bürgermeister liegt der Planungsbericht BPN-1878 zur Überarbeitung und digitalen Neudarstellung des Bebauungsplanes, verfasst vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer und datiert mit 21. Dezember 2017, im Entwurf vor.

Die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes sind in der Zeit vom 7. Jänner bis 20. Februar 2018 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, wobei während der Auflagefrist trotz Möglichkeit dazu keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden

Herr Bürgermeister verweist darauf, dass der Bebauungsplan erst nach Rechtskraft der ebenfalls vorgesehenen Flächenwidmungsplan-Änderungen seinerseits eine Rechtsgültigkeit erlangen kann.

Der Bebauungsplan wurde vom Büro Dr. Schedlmayer gemäß den letzten Anpassungen des Flächenwidmungsplanes nochmals überarbeitet bzw. angepasst.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister die Genehmigung des im Entwurf vorliegende Bericht zur Überarbeitung und digitalen Neudarstellung des Baubauungsplanes vom örtlichen Raumplaner DI Dr. Herbert Schedlmayer, datiert mit 21. Dezember 2017, Planungsbericht BPN-1878, sowie die zugehörige Verordnung mit folgendem Wortlaut:

VERORDNUNG

§ 1 Bebauungsplan 2018

- (1) Aufgrund des § 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der Bebauungsplan der Marktgemeinde Rabenstein neu erlassen.
- (2) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am TT.MM.2018 unter den Plan Nummern 1878/BP.N.1. bis 1878/BP.N.21 verfassten, aus 21 Blättern bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung sowie der nachfolgenden überarbeiteten Bebauungsvorschriften zu entnehmen.

§ 2 Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, ausgenommen in der geschlossenen Bebauungsweise.

§ 3 Kleingaragen und Abstellplätze

Im vorderen Bauwich ist an der seitlichen Grundgrenze die Errichtung einer Kleingarage erlaubt, falls dadurch die Sichtverhältnisse im Straßenraum nicht beeinträchtigt werden. Vor der Kleingarage ist ein offener, straßenseitig nicht eingefriedeter Vorplatz im Ausmaß von 5 m x 2,5 m vorzusehen. Die Einfriedung ist nur bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage zulässig. Eine geringere Länge von 5 m ist zulässig, wenn die Ausfahrt auf die Straße ohne Behinderungen des Verkehrs erfolgen kann.

§ 4 Werbe- und sonstige Einrichtungen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Werbetafeln ist verboten, ausgenommen auf Verkehrsflächen und in Betriebsgebieten. Gewerbeschilder, Geschäftsbezeichnungen und Betriebsankündigungen im Bereich der jeweiligen Anlage oder Fassade sind davon nicht betroffen.

§ 5 Ortsbild

Bauwerke sind in ihre Umgebung harmonisch einzufügen, hierbei sind zu beachten z. B. Dachformen, Baumassen, bau- und kulturhistorische Bauwerke und Ensembles u.dgl.

§ 6 Schutz des Landschaftsbildes

Sämtliche Bauwerke sind so zu errichten, dass das natürliche Gelände in einer topografischen Form weitgehend belassen werden kann. Im Falle notwendiger Veränderungen der Geländeform ist auf das landschaftliche Gesamtbild Bedacht zu nehmen.

§ 7 Plandarstellung

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-2, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Rabenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Mit dem gleichen Tag wird der bisher gültige Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet außer Kraft gesetzt.

Beschlussfassung: einstimmig

Anwesenheit: 18 Gemeinderatsmitglieder

TOP 08 *Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters*



Einladung an alle Mitglieder des Gemeinderates zur gemeinsamen Fahrt mit der Mariazellerbahn am 29. September 2018 von Rabenstein (11:44) nach Ober-Grafendorf (12:04) mit nachfolgendem „Sternmarsch“ zu der von LRin Dr. Petra Bohuslav erfolgenden offiziellen Eröffnung des 13. **Pielachtaler Dirndlkirtags**.



Für die als **Dorferneuerungsprojekt** von der Rabensteiner Landjugend im Herbst 2017 errichtete „**Freiluftklasse**“ wird der Gemeinde entsprechend einer Verständigung von Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner vom 24. August 2018 ein Zuschuss in der Höhe von 2.800 € gewährt.



Mit Schreiben der Wasserbauabteilung 3 des Amtes der NÖ Landesregierung, datiert mit 8. August 2018, wird der 15%ige Landesbeitrag bis zu einer Höhe von 495.000 € für das durch den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zur Umsetzung gelangende und mit 3,3 Mio. € veranschlagte „**Loitzenbach-Projekt**“ amtlich bestätigt.



Mit Bescheid vom 22. August 2018 wurde der **Steinschaler Naturhotels** GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von zwei Seminarhäusern (70 bzw. 56,4 m² erteilt. Gegenständliche Bewilligung beinhaltet auch die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlängerung des Lärmschutzdammes um 35 m entlang der NW- und NO-Grenze des Grundstückes Nr. 1928/9.

In Bezug auf den Lärmschutzdamm verweist Frau GGRin Ilse Schindlegger auf die gegebene Sichtbehinderung im Mündungsbereich der Tradigister Bahnhofzufahrt in die LB39.

Über Ersuchen von Herrn Bürgermeister wird von Frau GGRin Ilse Schindlegger eine Kontaktaufnahme mit Straßenmeister Ortner bezüglich der von ihr als dringend erforderlichen Gehölzschnitt im besagten Mündungs- bzw. Lärmschutzdammbereich zugesagt.



In Bezug auf das **Wildbachprojekt „Loitzenbach“** und die noch ausstehende Unterfertigung des vom Gemeinderat bereits beschlossenen Kaufvertrages gibt Herr Bürgermeister die von Herrn Kemptner namens der beiden Vertragspartner bzw. Grundstückseigentümer beantragten Änderungsbegehren bekannt, wie sie von Notar Dr. Florian Binder in einen von ihm aktualisierten Textierungsentwurf eingearbeitet wurden.



Zwischenzeitlich konnte die Einreichplanung für das **Kommunal-Projekt** am **ASBÖ**-Gelände abgeschlossen werden und eine sogenannte „Baustraße“ wurde bereits hergestellt. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die ASBÖ-Einsatzfahrzeuge während der Wintermonate garagengepflegt für Einsätze bereitgehalten werden müssen, wird der Baubeginn ins Frühjahr 2019 verschoben.



Entsprechend den Ausführungen von Herrn Bürgermeister in seiner Funktion als Obmann der Kleinregion Pielachtal ist das derzeit laufende Projekt **„Wirtschaftskooperation Pielachtal“** sehr weit gediehen und in Bezug auf die Varianten des Aufteilungsschlüssels für die Kommunalsteuer und für Aufteilung des finanziellen Aufwands nur noch die Entscheidung des Loicher Gemeinderates ausständig.



Abschließend lädt Herr Bürgermeister alle Mitglieder des Gemeinderates zum Besuch des am 8. September 2018 erstmals stattfindenden „**Rabensteiner Genussmarktes**“, bei dem es zwischen 8 und 13 Uhr am „neuen“ Marktplatz nicht nur Produkte der örtlichen Bauernschaft zu kaufen gibt, sondern von Wirtschaftstreibenden wie beispielsweise der Bäckerei Penzenauer, Fleischerei Schmit und auch der Bioladen der Familie Bauer sowie Helga Pirgmaier beteiligen sich mit ihrem Betrieb an der im Rahmen der Bevölkerungsbefragung angelegten Veranstaltung, welche bei zufriedenstellender Kundenakzeptanz künftig drei Mal im Jahr geplant ist.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt Herr Bürgermeister um 20:10 Uhr den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Bürgermeister Ing. Kurt Wittmann

GGR Ing. Wilfried Böhm

Schriftführer GGR Gottfried Auer

GGR Karl Braunsteiner

Dieses Protokoll wurde genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 2018.